Rückgängigmachung eines Investitionsabzugsbetrags für eine steuerbefreite Photovoltaikanlage

Gericht/Az:	FG Köln, Beschluss vom 14.3.2024 7 V 10/24
Fundstelle:	juris
Gesetz:	§ 3 Nr. 72 EStG, § 7g EStG
Problemstellung:	Ist ein Investitionsabzugsbetrag rückabzuwickeln, wenn er 2021 für eine Photovoltaikanlage gebildet wurde, die ab 2022 nach § 3 Nr. 72 EStG steuerfrei ist?

Urteilsfall

Im Urteilsfall bildete ein Steuerpflichtiger 2021 einen Investitionsabzugsbetrag für eine Photovoltaikanlage, die im Jahr 2022 angeschafft wurde. Es handelte sich um eine Photovoltaikanlage auf einem privaten Einfamilienhaus, die aufgrund ihrer Leistung nach § 3 Nr. 72 EStG steuerfrei ist. Daraufhin machte das Finanzamt den 2021 gebildeten Investitionsabzugsbetrag rückgängig.

Die Rückgängigmachung des IAB 2021 ist nicht zu beanstanden

Nach Ansicht des FG Köln ist diese Rückgängigmachung zulässig und verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Es gibt keinen besonderen Schutz der Erwartung, dass die bisherige Rechtslage bestehen bleibt. Die rückwirkend eingeführte Steuerbefreiung führt zu einer allgemein günstigeren Rechtslage. Der Umstand, dass für Einzelne steuerlich nachteilige Folgen eintreten, führt nicht zu einem anderen Ergebnis.

Praxishinweise

1. Die im vorläufigen Rechtsschutz ergangene Entscheidung ist nicht rechtskräftig. Der Antragsteller hat gegen den Beschluss die vom Senat zugelassene Beschwerde eingelegt, die unter dem Aktenzeichen III B 24/24 beim BFH geführt wird[1].
2. Dies ist auch die Auffassung der Finanzverwaltung: Investitionsabzugsbeträge, die in vor dem 1.1.2022 endenden Wirtschaftsjahren in Anspruch genommen und bis einschließlich zum 31.12.2021 noch nicht gewinnwirksam hinzugerechnet wurden, sind nach der Verwaltungsmeinung nach § 7g Abs. 3 EStG rückgängig zu machen, wenn in eine Photovoltaikanlage investiert wurde, die unter § 3 Nr. 72 EStG fällt[2]. U. E. gilt dies nur dann, wenn die Photovoltaikanlage ausschließlich unter § 3 Nr. 72 EStG fällt.
3. **Ausführliches Videoseminar** Ein ausführliches Videoseminar zu den Photovoltaikanlagen in der Einkommen- und Umsatzsteuer können Sie über unsere Homepage erwerben:
 https://www.neufang-akademie.de/shop/produkte/alle/pv-anlagen2022

1 FG Köln, Pressemitteilung v. 10.4.2024.
2 BMF, Schreiben v. 17.7.2023 IV C 6 - S 2121/23/10001 :001, BStBl 2023 I S. 1494, Rz. 19; BerP 9/2023 S. 524.

Impressum **www.neufang-akademie.de**

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe (einschließlich Mikrokopie), der Veröffentlichung im Internet sowie der Auswertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen, vorbehalten.
Neufang Akademie, Leibnizstr. 5, 75365 Calw, Tel. 07051/931160, Telefax 07051/9311699, E Mail info@neufang-akademie.de, www.neufang-akademie.de